

**STEUERLICHE HINWEISE  
FÜR UNTERNEHMEN  
BEI GEWINNRÜCKGANG  
ODER VERLUSTEN**

Dipl.-Betriebswirt  
Stefan Rose  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

27. Mai 2009

**BM Partner Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**BM Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft**

Kanzlerstr. 8  
40472 Düsseldorf  
mail@bmpartner.de

Tel.: +49 / 211 / 96 05 03  
Fax: +49 / 211 / 96 05 170  
www.bmpartner.de

Die Finanzmarkt- und die damit einhergehende Wirtschaftskrise führen bei zahlreichen Unternehmen zu Gewinnrückgängen bzw. werden Unternehmen im Wirtschaftsjahr 2009 auch Verluste hinnehmen müssen.

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise stellen den Antrag auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen sowie die Behandlung von Vortrag und Rücktrag von steuerlichen Verlusten am Beispiel einer Kapitalgesellschaft dar.

Antrag auf Anpassung (Herabsetzung) der  
Körperschaftsteuervorauszahlungen und des  
Gewerbesteuermessbetrages für Vorauszahlungen

## Gesetzliche Grundlagen

### Körperschaftsteuer:

Gemäß § 31 KStG i.V.m. § 37 EStG hat der Steuerpflichtige jeweils am 10. März, Juni, September und Dezember Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Körperschaftsteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen sind die Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 nur zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt.

## **Gesetzliche Grundlagen**

### **Gewerbesteuer:**

Gemäß § 19 GewStG hat der Steuerpflichtige jeweils am 15. Februar, Mai, August und November Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu entrichten.

Die übrigen Anforderungen entsprechen den Anforderungen für Körperschaftsteuervorauszahlungen.

## Wesentliche Grundlagen

Die Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat  
(Bemessungsgrundlage für Vorauszahlungen)

und

Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (vgl. Anlage)

Auswirkung eines Herabsetzungsantrags der Steuervorauszahlungen unter der Annahme, dass die bisher festgesetzten Vorauszahlungen auf der Steuerveranlagung 2007 basieren und eines erwarteten Gewinnrückgangs für das Wirtschaftsjahr 2009 in Höhe von 50 % des zu versteuernden Einkommens:

<b>Ermittlung der Vorauszahlungen</b>	<b>2 0 0 7</b>	<b>2 0 0 9</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
zu versteuerndes Einkommen:	100.000,00	50.000,00
Gewerbsteuer (Hebesatz von Düsseldorf)	18.200,00	7.700,00
Körperschaftsteuer	20.450,00	7.500,00
Solidaritätszuschlag	1.125,00	413,00
<b>Steuervorauszahlungen insgesamt</b>	<b>39.775,00</b>	<b>15.613,00</b>

Die Ermittlung der Vorauszahlungen 2007 erfolgte unter Berücksichtigung der steuerlichen Gegebenheiten vor der Unternehmensteuerreform 2008



## Ergebnis

EUR

Steuervorauszahlungen auf Basis

- der Veranlagung 2007

39.775,00

- des erwarteten Ergebnisses 2009

15.613,00

Herabsetzungsbetrag der Steuervorauszahlungen

24.162,00

=====

Für das Wirtschaftsjahr 2009 wird durch den Herabsetzungsantrag ein Liquiditätsabfluss in Höhe von EUR 24.162,00 vermieden.

## **Weitere Voraussetzung:**

Dem Herabsetzungsantrag ist zur Begründung eine betriebswirtschaftliche Auswertung und eine Planung des voraussichtlich zu versteuernden Einkommens für 2009 beizufügen.

Wenn absehbar ist, dass das geplante zu versteuernde Einkommen wesentlich überschritten werden sollte, ist wieder eine Heraufsetzung der Steuervorauszahlungen zu beantragen.

## Steuerliche Behandlung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften

## Gesetzliche Grundlagen

### Körperschaftsteuer:

Gemäß § 8 KStG i.V.m. § 10d EStG sind Verluste, die im laufenden Wirtschaftsjahr nicht ausgeglichen werden können, bis zu einem Betrag von EUR 511.500,00 von den Einkünften des unmittelbar vorangegangenen Jahres abzuziehen (**Verlustrücktrag**).

Auf Antrag kann ganz oder teilweise vom Verlustrücktrag abgesehen werden.

Nicht ausgeglichene Verluste, die nicht zurückgetragen wurden, sind in den folgenden Jahren bis zu einem Betrag von EUR 1,0 Mio. unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % der EUR 1,0 Mio. übersteigenden Einkünfte abzuziehen (**Verlustvortrag**).

Verbleibende Verlustvorträge werden gesondert festgestellt.

## Gesetzliche Grundlagen

### Gewerbesteuer:

Gemäß § 10a GewStG werden Verluste, die im laufenden Wirtschaftsjahr nicht ausgeglichen werden können, gesondert festgestellt. Ein Verlustrücktrag findet nicht statt.

Nicht ausgeglichene Verluste sind in den folgenden Jahren bis zu einem Betrag von EUR 1,0 Mio. unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des EUR 1,0 Mio. übersteigenden Gewerbeertrages abzuziehen (**Verlustvortrag**).

## Wesentliche Grundlagen

**Körperschaftsteuer:** Verlustrücktrag bis EUR 511.500,00 möglich  
Verlustvortrag unbegrenzt, aber ausgleichsfähig  
pro Jahr max. EUR 1,0 Mio. zzgl. 60 % der  
EUR 1,0 Mio. übersteigenden Einkünfte.

**Gewerbesteuer:** kein Verlustrücktrag  
Verlustvortrag unbegrenzt, aber ausgleichsfähig  
pro Jahr max. EUR 1,0 Mio. zzgl. 60 % des  
EUR 1,0 Mio. übersteigenden Gewerbeertrages.

<b>Verlustrücktrag</b>	<b>2 0 0 8</b>	<b>2 0 0 9</b>
	TEUR	TEUR
zu versteuerndes Einkommen	1.000	- 2.000
Verlustrücktrag Körperschaftsteuer	- <u>511</u>	<u>511</u>
zu versteuerndes Einkommen / Verlustvortrag	489	1.489
Erstattung aufgrund des Verlustrücktrages		
Körperschaftsteuer	77	
Solidaritätszuschlag	<u>4</u>	
Insgesamt	81	
Gesondert festzustellende Verlustvorträge		
Körperschaftsteuer		1.489
Gewerbesteuer		2.000

<b>Verlustvortrag</b>	2 0 1 0 TEUR
zu versteuerndes Einkommen / Gewerbeertrag	1.500
Verlustabzug 1. Schritt verbleibendes zu versteuerndes Einkommen / Gewerbeertrag	- <u>1.000</u> 500
Verlustabzug 2. Schritt max. 60 % von TEUR 500 zu versteuerndes Einkommen / Gewerbeertrag	- <u>300</u> 200
Gewerbsteuer (Hebesatz Düsseldorf)	31
Körperschaftsteuer	30
Solidaritätszuschlag	2



Gesondert festzustellende Verlustvorträge	TEUR	TEUR
Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer 1.1.2010	1.489	2.000
Verlustabzug 2010	- <u>1.300</u>	- <u>1.300</u>
gesondert festzustellende Verlustvorträge 31.12.2010	189	700
	====	====

Die Verlustvorträge zum 31.12.2010 können von einem positiven Ergebnis im Jahr 2011 abgezogen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



## HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Informationen in diesen Arbeitsunterlagen sind allgemeiner Art und stellen keine betriebswirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Sie können und sollen insbesondere nicht die qualifizierte individuelle Beratung ersetzen. Für weitergehende Informationen bitten wir Sie, sich individuell beraten zu lassen.

Die Sammlung und Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl können wir keinerlei Haftung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Die Inhalte dieser Arbeitsunterlagen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BM Partner GmbH. Downloads und Kopien sind nur für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.